

COVID-19

Maßnahmen und Empfehlungen für Veranstaltungen

Version 14
gültig ab 01. Juli 2021

Änderungen vorbehalten!

Informationen auf Basis der COVID-19-Öffnungsverordnung und 1. Novelle zur 2. Covid-19-
Öffnungsverordnung ausgegeben am 28. Juni 2021



INHALTSVERZEICHNIS:

0. Hygienemaßnahmen	4
1. Begriffsbestimmungen:	4
1.1 Wofür steht die 3-G-Regel?	4
1.1.1 Wie lange sind Nachweise über eine negative Testung auf SARS-CoV-2 gültig?.....	5
1.1.2 Wie lange sind ärztliche Bestätigungen und Absonderungsbescheid gültig?	5
1.1.3 Wie lange gilt der Nachweis über neutralisierende Antikörper?	5
1.1.4 Ab wann und wie lange ist der Impfnachweis gültig?	5
1.1.5 Berechtigung zur Ermittlung der personenbezogenen Daten	6
1.2 Was beinhaltet ein Covid-19-Präventionskonzept?	6
1.3 Voraussetzungen für Covid-19-Beauftragte?	7
1.4 Erhebung von Kontaktdaten.....	7
1.5 Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde	7
2. Zusammenkünfte:	8
2.1 Was sind Zusammenkünfte (bei den letzten Verordnungen als Veranstaltung definiert)?	8
2.2 Was ist ein geschlossener Raum (Indoor)?	8
2.3 Was heißt im Freien (Outdoor)?.....	8
2.4 Was ist öffentlich und was nicht?	8
2.5 Was gilt an öffentlichen Orten?	8
2.6 Welche Regelungen gelten für Zusammenkünfte?.....	8
2.7 Proben und künstlerische Darbietungen für Vereine?.....	9
3. Versammlungen (neue Begriffsbestimmung) Für Versammlungen (früher Veranstaltungen) außerhalb des privaten Wohnbereichs (dazu zählen nicht Garagen, Scheunen, Schuppen, Gärten) gilt generell ab 19.05.2021:.....	10
3.1 Überblick zu Versammlungen/Veranstaltungen	10
3.2 Bis 100 Personen <u>Indoor und Outdoor</u>	10
3.3 100 – 500 Personen <u>Indoor und Outdoor</u>	10
3.4 Ab 500 Personen <u>Indoor und Outdoor</u>	11
3.5 Wann gelten die Regeln für Versammlungen nicht?.....	11
3.6 Fragen und Maßnahmen:	11
3.6.1 Welche Schutzmaßnahmen sind beim Betreten von Veranstaltungsorten notwendig?	11
3.6.2 Sind Pausen während der Veranstaltung erlaubt?	11
3.6.3 Ist das Verabreichen von Speisen und Getränken erlaubt?.....	11
3.6.4 Wann muss es einen Covid-19-Beauftragten geben?.....	11
3.6.5 Was beinhaltet ein Covid-19-Präventionskonzept?	12
3.6.6 Ab wann sind Proben und das Mitwirken an künstlerischen Darbietungen möglich?	12
4. Außerschulische Jugenderziehung- und Jugendarbeit, Ferienlager und Kindertanz?	13
5. Verantwortung bei Versammlungen/Veranstaltungen?.....	13
6. Vereinsrechtliches-Abhalten von Jahreshauptversammlungen?.....	13
7. Spezielle Fragen aus dem Volkskulturellen Bereich.....	14
7.1 Wie weit hafte ich als Veranstalter oder Vereinsobmann/Vereinsobfrau?	14
7.2 Darf ich als Verein an den kirchlichen Ausrückungen teilnehmen?	14
7.3 Begräbnisse:	14
7.4 Dürfen Hochzeiten abgehalten werden?	14
7.5 Sind Tanzveranstaltungen erlaubt?	14
7.6 Sind Tanzproben erlaubt?.....	14

7.7	Dürfen Kurse und Fortbildungen durchgeführt werden?	14
7.8	Dürfen Kurse und Fortbildungen mit Nächtigung durchgeführt werden? ..	14
7.9	Dürfen Kurse und Fortbildungen mit Nächtigung im Ausland durchgeführt werden?	15
7.10	Dürfen Dorffeste oder Kirtage durchgeführt werden?	15
7.11	Dürfen Ehrungen und Verleihungen vorgenommen werden?.....	15

0. Hygienemaßnahmen sind immer einzuhalten!

- Zum Selbstschutz mind. 1 m Abstand halten
- Masken (Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung) in geschlossenen Räumen lt Verordnung sind zu tragen
- Regelmäßiges Händewaschen mit Seife
- Regelmäßiges Desinfizieren
- Kein Körperkontakt – Händeschütteln und Umarmungen vermeiden
- Auf Atemhygiene achten (in Ellbogen niesen, Taschentuch nur einmal verwenden, ...)
- Krank zuhause bleiben und Hausarzt verständigen

Grundvoraussetzung für die Teilnahme am öffentlichen Leben ist der Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr.

Zu dieser 3 G-Regel (geimpft, genesen, getestet) zählen:

- Nachweis einer negativen Testung auf SARS-CoV-2
- Ärztliche Bestätigung über eine abgelaufene Infektion
- Absonderungsbescheid
- Impfnachweis
- Nachweis über neutralisierende Antikörper

1. Begriffsbestimmungen:

1.1. Wofür steht die 3-G-Regel?

Die 3 G's stehen für den Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr. Von einer geringen epidemiologischen Gefahr kann beifolgenden Personengruppen ausgegangen werden.

- Geimpfte Personen
- Getestete Personen
- Genesene Personen

Die Nachweise für geimpfte, genesene und getestete Personen sind einander gleichgestellt, unterscheiden sich jedoch in ihrem Gültigkeitszeitraum.

Diese Regelung gilt ab dem 10. Lebensjahr!

1.1.1. Wie lange sind Nachweise über eine negative Testung auf SARS-CoV-2 gültig?

- Molekularbiologischer Test (PCR-Test): 72 Stunden ab Probenahme
- Antigen-Test einer befugten Stelle (z.B. Österreich testet): 48 Stunden ab Probenabnahme
- Antigen-Selbsttest, die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder erfasst werden: 24 Stunden
- Antigen-Selbsttest, die vor Betreten der Gastronomie, Veranstaltung abgenommen werden, gelten nur für diese Verweildauer und sind anschließend ungültig – es gibt auch keinen Nachweis!

1.1.2. Wie lange sind ärztliche Bestätigungen und Absonderungsbescheide gültig?

Eine **ärztliche Bestätigung ist für sechs Monate nach einer abgelaufenen Infektion** mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein.

Ein **behördlicher Absonderungsbescheid aufgrund eines positiven PCR-Tests ist ebenfalls für sechs Monate gültig.**

1.1.3. Wie lange gilt der Nachweis über neutralisierende Antikörper?

Ein **Nachweis über eine positive Testung auf neutralisierende Antikörper (Antikörpertest durch Blutabnahme) ist für 90 Tage** ab Ausstellungsdatum gültig. Es ist möglich, nach Ablauf der Frist die Testung erneut durchzuführen.

1.1.4. Ab wann und wie lange ist der Impfnachweis gültig?

Ab dem **22. Tag nach der ersten Impfung ist der Nachweis gültig.** Nach der **Vollimmunisierung** (Erhalt aller empfohlenen Dosen des jeweiligen Impfstoffs) behält der Impfnachweis seine **Gültigkeit für insgesamt 9 Monate ab der 1. Impfung** (vorbehaltlich der wissenschaftlichen Erkenntnislage).

Als Impfnachweis gelten der gelbe Impfpass, ein Impf-Kärtchen sowie ein Ausdruck der Daten aus dem e-Impfpass und der „Grüne Pass“

Kann kein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorgelegt werden, ist **AUSNAHMSWEISE** ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des Betreibers einer Betriebsstätte oder des für eine Zusammenkunft Verantwortlichen durchzuführen. Das negative Testergebnis ist nur für die Dauer des Aufenthaltes gültig!

Das Wort „ausnahmsweise“ bringt zum Ausdruck, dass eine solche „Vor-Ort-Testung“ nur in Ausnahmefällen herangezogen werden soll, primär sind die beschriebenen Testnachweise einzufordern!

1.1.5 Berechtigung zur Ermittlung der personenbezogener Daten

Wenn ein Nachweis vorgesehen ist, ist der Inhaber einer Betriebsstätte, der Verantwortliche für einen Ort oder für eine Zusammenkunft zur Ermittlung folgender personenbezogener Daten der betroffenen Person ermächtigt:

1. Name,
2. Geburtsdatum,
3. Gültigkeit bzw. Gültigkeitsdauer des Nachweises
4. Barcode bzw. QR-Code
5. Daten zur Identitätsfeststellung

Die Verarbeitung und Verwendung der erhobenen Daten ist unzulässig!

1.2 Was beinhaltet ein Covid-19-Präventionskonzept?

Wenn es vorgeschrieben ist, ist ein Konzept zur Minimierung des Infektionsrisikos nach dem Stand der Wissenschaft auszuarbeiten.

Das Covid-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. Spezifische Hygienemaßnahmen
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
4. Gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen
6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen
7. Vorgaben zur Schulung der MitarbeiterInnen in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung von SARS-CoV-2-Antigentests

Die Bezirksbehörde hat die Einhaltung des COVID-19-Präventionskonzeptes stichprobenartig zu überprüfen. Das Konzept ist während der Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksbehörde vorzulegen.

1.3 Voraussetzungen für COVID-19-Beauftragte?

Die Eignung zur Bestimmung von Covid-19-Beauftragten ist zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie die örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörde und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

1.4 Erhebung von Kontaktdaten

Kontaktdatenerhebung ist nur dann erforderlich, wenn sich die betroffene Person voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Veranstaltungsort aufhält. Kontaktdaten müssen **nicht** erhoben werden, wenn es zu einem Aufenthalt vorwiegend im Freien kommt und ein Abstand von mind. 2 m eingehalten wird und wenn in geschlossenen Räumen max. 4 Personen und Outdoor max. 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten mit 6 bzw. 10 Minderjährigen teilnehmen. Dies gilt auch für Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich.

Folgende Daten sind zu erheben:

Vor- und Familienname, Telefonnummer und wenn vorhanden E-Mail-Adresse.

Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppen angehörigen volljährigen Person ausreichend.

Die Kontaktdatenliste ist verpflichtend 28 Tage vom Zeitpunkt der Erhebung aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten.

1.5 Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde

Ab 100 Personen ist spätestens 1 Woche vor der Zusammenkunft, diese bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mit folgenden Angaben anzuzeigen.

- a) Name und Kontaktdaten des für die Zusammenkunft Verantwortlichen
- b) Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
- c) Zweck der Zusammenkunft
- d) Anzahl der Teilnehmer

Die Anzeige hat elektronisch per Mail oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.

2. Zusammenkünfte

2.1 Was sind Zusammenkünfte (bei den letzten Verordnungen als Veranstaltung definiert)?

Zusammenkünfte im Sinne dieser Verordnung sind geplante Treffen und Zusammenkünfte mit Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Begräbnisse, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Angebote der außerschulischen Jugendernziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen, genauso wie Proben und Training im Sinne der Vereins- bzw. Gruppentätigkeit. Hinweis: Die Religionsausübung (Messe, Trauung, Begräbnis) zählt nicht zu Zusammenkünften, diese sind gesondert geregelt.

2.2 Was ist ein geschlossener Raum (Indoor)?

Als „Indoor“ wird eine Zusammenkunft in einem Gebäude oder einer baulichen Anlage mit umschlossenem Raum und Dach definiert, wobei der Zutritt durch einen Eingang erfolgen muss. Darunter fallen auch Zelte oder Pagoden.

2.3 Was heißt im Freien (Outdoor)?

Unter „Outdoor“ sind Freiluftveranstaltungen unter „freiem Himmel“ mit und ohne umschlossenen Raum ohne Dach definiert. Darunter fallen Festivalgelände, Fußballstadion...

2.4 Was ist öffentlich und was nicht?

Öffentliche Orte sind solche, die von einem nicht beschränkten Personenkreis zum Aufenthalt aufgesucht werden können. Bei Veranstaltungen/Zusammenkünften wird nur zwischen Zusammenkünften in geschlossenen Räumen („Indoor“) und solchen im Freiluftbereich („Outdoor“) unterschieden.

2.5 Was gilt an öffentlichen Orten?

Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen

2.6 Welche Regelungen gelten für Zusammenkünfte?

Zusammenkünfte bis 100 Teilnehmer sind ohne Vorschriften wieder möglich, die Einhaltung der Hygienemaßnahmen wird empfohlen!

2.7 Proben und künstlerische Darbietungen für Vereine?

Es sind wieder alle Proben ohne Einschränkungen möglich!

Wir empfehlen trotzdem

- die 3-G-Regelung einzuhalten,
- das Führen einer Anwesenheitsliste mit Kontaktdaten,
- Hygienemaßnahmen mit Vermeidung von Körperkontakt, Abstand halten.

3. **Versammlungen (neue Begriffsbestimmung)** **Für Versammlungen (früher Veranstaltungen) außerhalb des privaten Wohnbereichs (dazu zählen nicht Garagen, Scheunen, Schuppen, Gärten) gilt generell ab 19.05.2021:**

Die Personen-Begrenzungen beziehen sich ausschließlich auf Besucher/Besucherinnen. Personen, die zur Durchführung der Versammlung/Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen.

Ab 100 Teilnehmer gilt:

- Beim Betreten des Veranstaltungsortes gilt die 3-G-Regel – der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthaltes bereitzuhalten.
- Es besteht Registrierungspflicht mit Erhebung der Kontaktdaten – siehe Pkt 1.4 In geschlossenen Räumen ist ab 100 Personen bei Begräbnissen, Versammlungen, berufliche Zusammenkünfte und bei Zusammenkünften von Organen juristischer Personen eine Maske zu tragen, sofern nicht alle Personen einen 3-G-Nachweis haben.
- Versammlungen von 100 – 499 Personen sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen und ein Covid-19-Beauftragter ist zu bestellen
- Versammlungen ab 500 Personen sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligungspflichtig. Ein Covid-19-Beauftragter ist zu bestellen und ein Präventionskonzept muss vorliegen und umgesetzt werden.

3.1 Überblick zu Versammlungen/Veranstaltungen

3.2 Bis 100 Personen Indoor und Outdoor

- **Es gibt keine Vorschriften**
- Die Erhebung von Kontaktdaten und Einhaltung der Hygienemaßnahmen wird empfohlen.

3.3 100 - 500 Personen Indoor und Outdoor

- Covid-19-Beauftragter
- Beim Betreten des Veranstaltungsortes gilt die 3-G-Regel
- Maske Indoor bei Begräbnissen, Versammlungen, berufliche Zusammenkünfte und bei Zusammenkünften von Organen juristischer oder politischer Personen wenn nicht alle Personen einen Nachweis der 3-G-Regel bringen
- Erhebung von Kontaktdaten
- Anzeigenpflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde, spätestens 1 Woche vor der Versammlung/Veranstaltung.
- Für die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken gilt die Verordnung für das Gastgewerbe

3.4 Ab 500 Personen Indoor und Outdoor

- Covid-19-Beauftragter und Präventionskonzept
- Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde (3 Wochen vorher)
- Beim Betreten des Veranstaltungsortes gilt die 3-G-Regel
- Erhebung von Kontaktdaten
- Für die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken gilt die Verordnung für das Gastgewerbe
- Maske Indoor bei Begräbnissen, Versammlungen, berufliche Zusammenkünfte und bei Zusammenkünften von Organen juristischer oder politischer Personen wenn nicht alle Personen einen Nachweis der 3-G-Regel bringen

3.5 Wann gelten die Regeln für Versammlungen nicht?

- Veranstaltungen im privaten Wohnbereich (wozu auch der umzäunte Garten zählt) unterliegen nicht den Vorgaben der Verordnung (z.B. eine private Feier auf einer Almhütte).
- Veranstaltungen zur Religionsausübung.
- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz

3.6 Fragen und Maßnahmen:

3.6.1 Welche Schutzmaßnahmen sind beim Betreten von Veranstaltungsorten notwendig?

Je nach Vorgabe, 3-G-Regeln, ggf Tragen einer Maske

3.6.2 Sind Pausen während der Veranstaltung erlaubt?

Pausen sind während der Veranstaltung erlaubt

3.6.3 Ist das Verabreichen von Speisen und Getränken erlaubt?

Das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken ist gestattet.

Es gelten die Gastgewerberegeln!

Der Betreiber darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen 3-G-Nachweis vorweisen.

Der Betreiber hat einen Covid-19-Beauftragten zu bestellen und ein Präventionskonzept auszuarbeiten. Hygienemaßnahmen sind einzuhalten.

3.6.4 Wann muss es einen COVID-19-Beauftragten geben?

Jeder Veranstalter/jede Veranstalterin von Veranstaltungen Indoor und Outdoor ab **100 Personen** hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen. Ab 500 Personen ist zusätzlich ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen.

Während der gesamten Veranstaltung (inkl. Vorbereitung und abschließenden Tätigkeiten) ist der COVID-19-Beauftragte für die Einhaltung der Maßnahmen verantwortlich.

3.6.5 Was beinhaltet ein COVID-19-Präventionskonzept?

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Spezifische Hygienemaßnahmen
- b) Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
- c) Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
- d) Gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken
- e) Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen
- f) Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen
- g) Vorgaben zur Schulung der MitarbeiterInnen in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung von SARS-CoV-2-Antigentests

Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen ist bei der Veranstaltung genau zu dokumentieren und zu archivieren, um für nachträgliche Forderungen, Anschuldigungen etc. gerüstet zu sein!

Siehe Beilage: Empfehlungen für inhaltliche Gestaltung eines COVID-19-Präventionskonzeptes vom Gesundheitsministerium.

Die Bezirksverwaltungsbehörde wird COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig überprüfen!

Ab 500 Besuchern Indoor und Outdoor muss das Präventionskonzept von der Gesundheitsbehörde des Bezirkes oder Magistrat bewilligt werden. Welche Fristen sind einzuplanen?

Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt **drei Wochen** ab vollständiger Vorlage der Unterlagen. Voraussetzung für die Bewilligung ist ein COVID-19-Präventionskonzept des Veranstalters/der Veranstalterin. Voraussetzung für die Bewilligung ist:

- das Vorliegen eines COVID-19 Präventionskonzeptes,
- die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet der Veranstaltung,
- die Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung aufgrund eines Verdachts- oder Erkrankungsfalls bei der Veranstaltung.

3.6.6 Ab wann sind Proben und das Mitwirken an künstlerischen Darbietungen möglich?

Es sind wieder alle Proben ohne Einschränkungen möglich!

Wir empfehlen trotzdem

- die 3-G-Regelung einzuhalten,
- das Führen einer Anwesenheitsliste mit Kontaktdaten,
- Hygienemaßnahmen mit Vermeidung von Körperkontakt, Abstand halten.

4. Außerschulische Jugendziehung- und Jugendarbeit, Ferienlager und Kindertanz?

Für Zusammenkünfte von Personen im Rahmen der außerschulischen Jugendziehung und Jugendarbeit oder im Rahmen von Ferienlagern gelten die Regelungen der Versammlungen, wie in Punkt 3 beschrieben.

5. Verantwortung bei Versammlungen/Veranstaltungen?

Die Verantwortlichen (Obleute bzw. Leiter/innen) sind für die Einhaltung der behördlichen Vorschriften (Verordnung) verantwortlich. Durch die nachweisliche Einhaltung der Vorschriften und den Hinweis auf die einzuhaltenden Maßnahmen sind die Verantwortlichen von der Haftung für allfällige, aus der Proben/-Vereinsabendteilnahme entstehenden gesundheitlichen Folgen der Mitglieder befreit.

Diese Empfehlungen gelten auch für die Konzerttätigkeit, bei Auftritten und für die Abhaltung von Weiterbildungsveranstaltungen wie Workshops, Kursen oder Sing-, Musizier-, oder Tanzwochen.

Bei Seminaren, die in Bildungshäusern etc. veranstaltet werden, gelten zudem die Verhaltensregeln der Gastronomie und der Hotellerie.

6. Vereinsrechtliches – Abhalten von Jahreshauptversammlungen?

Sind wieder uneingeschränkt unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen und 3-G-Regeln möglich.

7. Spezielle Fragen aus dem volkulturellen Bereich

7.1 Wie weit hafte ich als Veranstalter oder Vereinsobmann/Vereinsobfrau?

Für Vereine ist die Haftung des Vereinsvorstands generell im Vereinsgesetz geregelt. Bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung kann es wegen Nichteinhaltung der behördlich vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Ansteckungen zu Schadensersatzansprüchen und zur (verwaltungs-)strafrechtlichen Verfolgung kommen. Der Veranstalter oder Obmann muss den Beweis erbringen, dass alle Schutzmaßnahmen eingehalten wurden!

Eine Dokumentation (Sicherheitskonzept, Foto) über die getroffenen Schutzmaßnahmen und deren Einhaltung ist unbedingt notwendig und muss entsprechend archiviert werden! Dem Geschädigten gegenüber haftet jedoch grundsätzlich der Verein.

7.2 Darf ich als Verein an den kirchlichen Ausrückungen teilnehmen?

Die Entscheidung trifft das örtliche Pfarramt bzw. gilt die Vorgabe der Erzdiözese, Infos unter www.eds.at/corona_updates/informationen

Der jeweilige Verein haftet für die Einhaltung der Hygienevorschriften und Schutzmaßnahmen, da es eine Vereinsausrückung ist und dies unter die Versammlungsverordnung fällt.

7.3 Begräbnisse:

Für Begräbnisse am Friedhof und für die Feierlichkeiten in der Kirche, gelten die Vorgaben der jeweiligen Pfarre.

Trauerfeiern (nach dem eigentlichen Begräbnis) mit Verabreichung von Speisen und Getränken sind wieder möglich!

7.4 Dürfen Hochzeiten abgehalten werden?

Trauungen am Standesamt sind unter den Voraussetzungen der jeweiligen Hausordnung der Gemeinde zulässig.

Trauungen in der Kirche, sind unter Veranstaltungen zur Religionsausübung einzuordnen und unterliegen diesen Verordnungen.

Hochzeitsfeiern in gewohntem Ausmaß mit Verabreichung von Speisen und Getränken sind wieder möglich und unterliegen der Gastgewerberegulierung.

7.5 Sind Tanzveranstaltungen erlaubt?

Sind wieder erlaubt.

7.6 Sind Tanzproben erlaubt?

Ja!

7.7 Dürfen Kurse und Fortbildungen durchgeführt werden?

Es gelten die Bestimmungen für Versammlungen.

7.8 Dürfen Kurse und Fortbildungen mit Nächtigung durchgeführt werden?

Es gelten die Bestimmungen für Versammlungen und für Beherbergungsbetriebe. Das Risiko soll aufgrund des Risikobewertungsbogens bestimmt werden und als Entscheidungshilfe dienen.

7.9 Dürfen Kurse und Fortbildungen mit Nächtigung im Ausland durchgeführt werden?

Ja, die behördlichen Reisebeschränkungen sind einzuhalten.

7.10 Dürfen Dorffeste oder Kirtage durchgeführt werden?

Dürfen wieder wie unter Pkt. 3 beschrieben, durchgeführt werden.

In geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen!

Kirtage sind hingegen Gelegenheitsmärkte und müssen von der zuständigen Gemeinde bewilligt werden.

7.11 Dürfen Ehrungen und Verleihungen vorgenommen werden?

Dürfen wieder durchgeführt werden.